

Beschlussvorlage Nr. B-284/2018

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 41

Gegenstand:

Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung 2019

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kulturbeirat	22.11.2018	nicht öffentlich			
Kulturausschuss	29.11.2018	öffentlich			

Barbara Ludwig

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		555.210,00 EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschließt:

1. Die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen werden bis 31.03.2019 durch vorläufige Bescheide verlängert.
2. Für die verlängerten Maßnahmen erfolgt die Zahlung von Abschlägen nach Priorität in Höhe von insgesamt maximal 555.210,00 €.

Die Gesamtfinanzierung steht unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung 2019/2020.

Begründung:

Die Kommune ist gemäß § 78 SächsGemO gesetzlich ermächtigt, ab Beginn eines Haushaltsjahres nur Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten, die zur Erbringung von Leistungen erforderlich sind, zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dies trifft zu, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist bzw. die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung noch nicht vorliegt.

Für den Fall, dass die Haushaltssatzung für den nächsten Zweijahreshaushalt zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 noch nicht erlassen ist bzw. die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung noch nicht vorliegt, soll Vorsorge getroffen werden, dass die Vereine auch im 1. Quartal 2019 zahlungsfähig sind.

Von den Maßnahmen und Projekten, die im Jahr 2018 durch Beschluss des Kulturausschusses unterstützt wurden, sind zu Beginn des Jahres 2019 insbesondere diejenigen finanziell abzuschließen, die institutionell gefördert wurden (33) bzw. deren Durchführungszeitraum im ersten Quartal liegt (2). Um die Liquidität der Vereine und somit die kontinuierliche Fortführung der laufenden Maßnahmen zu sichern, ist für Auszahlungen im voraussichtlichen Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung 2019 eine Beschlussfassung unbedingt erforderlich.

Grundlage für die Ermittlung des Abschlages sind die Zuschüsse für die o. g. 35 Maßnahmen im Jahr 2018. Wie in Anlage 3, Seite 3 unten dargestellt, wurden vom Gesamtbetrag dieser Vorjahres-Zuschüsse 25% errechnet. Die so ermittelten 555.210 € bilden den Rahmen für die Zahlung von Abschlägen im 1. Quartal 2019. Der Betrag entspricht 19,7 % der laut Planentwurf 2019 zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch jeweils in Höhe von 25% des Vorjahres, sondern nach Bedarf und mit Priorität für diejenigen Maßnahmen, deren Durchführungszeitraum in den ersten drei Monaten des Jahres 2019 liegt.

Aus den Abschlagszahlungen kann kein Anspruch auf die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Anträge 2019 abgeleitet werden. Ausgezählte Beträge werden mit der noch zu beschließenden Gesamtförderung der einzelnen Träger im Jahr 2019 verrechnet bzw. sind bei Nichtförderung zurückzuerstatten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Maßnahmen, die bis zum 31.03.2019 zu verlängern sind